

## 34. Welchen Schutz vor Emissionen haben NachbarInnen von religiösen Versammlungsräumen?

Beim Betrieb von religiösen Versammlungsräumen kommt es zu einer Vielzahl von Aktivitäten, welche von NachbarInnen als Lärm(belästigung) empfunden werden können. Dazu zählen etwa:

- An- und Abfahrt von NutzerInnen/ der Gläubigen (Verkehrslärm, Schlagen von Autotüren, ...)
- Aufenthalt der NutzerInnen im Freien, wiederum u.a. abhängig von
  - Anzahl der Personen
  - Lärmpegel
  - Tageszeit
  - übrigem Umgebungslärm
  - Aktivitäten (z.B. Feierlichkeiten, spielende Kinder, ...)
  - Fähigkeit akustisch und inhaltlich dem Gehörten folgen zu können (z.B. Gemurmel, Fremdsprachen, ...)
- Religionsausübung im religiösen Versammlungsraum (Gebete, Ansprachen, Musik, Lieder, ...) bei geöffneten bzw. geschlossenen Fenstern
- Weitere Nutzungen der religiösen Versammlungsräume (Jugendzentrum, Kulturveranstaltungen, Treffpunkt ...)
- Auf die Umgebung gerichtete akustische Signale (z.B. Glockenläuten<sup>1</sup>, Muezzinruf)

### Sind Glockenläuten und Muezzinruf Teil einer geschützten Religionsausübung?

Bei verschiedenen religiösen Gemeinschaften kommt es im Zusammenhang mit ihren religiösen Versammlungsräumen auch zu „religiös bedingten Lärmemissionen“,<sup>2</sup> also zur akustischen Präsenz der Religionen im öffentlichen Raum. Jene, welche in Zusammenhang mit der Religionsausübung stehen (teilweise können sie noch andere Funktionen erfüllen<sup>3</sup>), werden zu

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa <http://www.nachtruhe.info/kirchenglocken-bells-glockenlaerm.xhtml>

<sup>2</sup> Barbara Gartner: Islam und Recht in: Alexander Janda und Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S.41.

<sup>3</sup> Etwa auch als Signal für den Beginn von Veranstaltungen: „Von 17.50 Uhr bis 18.00 Uhr werden die Glocken der Wiener Kirchen und darüber hinaus diese Nacht einläuten und das Zeichen

den "religiösen Gebräuchen" gezählt. Das trifft sowohl auf die mehrmals täglich von verschiedenen christlichen Gemeinschaften eingesetzten Kirchenglocken zu als auch auf den maximal fünfmal täglich verbal erfolgenden Gebetsruf durch einen Muezzin bei muslimischen Gebetsräumen.<sup>4</sup> Beide Formen sind durch die Religionsfreiheit geschützt. So hat der Verwaltungsgerichtshof bereits 1911 entschieden, dass das öffentliche Läuten von Glocken für Zwecke des Gottesdienstes ein Akt der öffentlichen Religionsübung sei.<sup>5</sup>

### Gibt es für Glockenläuten und Muezzinruf eigene gesetzliche Regelungen?

Glockengeläut und Muezzinrufe sind nicht generell verbotbar<sup>6</sup>, dennoch stellt sich die Frage, inwieweit die Rechte von Personen in der Umgebung zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich des öffentlichen Raums gibt es kein einheitliches Immissionsschutzgesetz, sondern je nach Thematik entweder

---

zum Beginn der unterschiedlichsten Veranstaltungen setzen." (<http://www.langenachtderkirchen.at/presse/0/articles/2012/05/31/a2842/>)

<sup>4</sup> Der Gebetsruf ertönt grundsätzlich fünf Mal am Tag, nämlich in der Morgendämmerung, zu Mittag, am Nachmittag, bei Sonnenuntergang und bei Einbruch der Nacht, und soll die Gläubigen zum Gebet rufen. Auf Grund seiner Dauer, Funktion und Symbolkraft für die Präsenz einer Religion im öffentlichen Raum bestehen Ähnlichkeiten mit dem Glockengeläut, wobei Letzteres allerdings in Form des Zeitschlagens auch weltlichen Zwecken dienen kann und nonverbaler Natur ist. Eine völlige rechtliche Gleichsetzung von Gebetsruf und Glockengeläut erscheint daher nicht angemessen." (Barbara Gartner: Islam und Recht in: Alexander Janda und Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S.41)

<sup>5</sup> VwSlg 7921 A/1911, zit. nach Farid Hafez/Richard Potz: Moschee- und Minarettbauverbote in Kärnten und Vorarlberg, S. 144-156 (2009), S. 145f. Für den Muezzinruf: "Theologisch ist der Gebetsruf nicht als fixer Bestandteil des Gebetsaufbaus vorgeschrieben, was die Sache hier erleichtert. Rein praktisch müssen sich die Muslime in Österreich ohnehin vor allem an speziellen Kalendern orientieren, die für jeden Tag im Sonnenjahr die Gebetszeiten auf die Minute genau angeben, also jeweils jenen zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen das Gebet verrichtet werden sollte. Der Ruf spielt also als Erinnerung eine völlig untergeordnete Rolle, denn wer sich in einen Gebetsraum aufmacht, dann gezielt und in der Regel mit einem längeren Weg verbunden." (Fragenkatalog anlässlich diverser Debatten, vor allem ab Spätsommer 2007, September 2011 (<http://www.derislam.at/?c=content&p=beitragdet&v=beitraege&navid=50&par=0&bid=110>))

<sup>6</sup> „Denn das Glockenläuten und der Muezzinruf sind intentional auf die Verbreitung von Lärm gerichtet, die diese Gesetze verhindern wollen. In der Abwägung zwischen der durch die Religionsfreiheit geschützten Lärmverbreitung und den Ruherechten der Anrainer können Ortsüblichkeit und Zumutbarkeit als brauchbare Maßstäbe dienen. Freilich darf dies nicht zu einem Ausschluss bislang ungekannter akustischer religiöser Manifestationen führen, wie dies bisweilen schon für die Errichtung von Kultusbauten argumentiert worden ist“ (Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 147)

Bundes- oder Landesgesetze.<sup>7</sup> Von diesen wiederum sind einige Gesetze nicht auf den Sachverhalt anwendbar.<sup>8</sup> Dennoch kommen folgende rechtlichen Aspekte zum Tragen:

- **Negative Religionsfreiheit:** Es kann niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden.<sup>9</sup>
- Eingriffe in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der AnrainerInnen sind „mangels Eingriffsintensität nicht anzunehmen.“<sup>10</sup> Nur wenn beispielsweise durch eine nächtliche Dauerbeschallung<sup>11</sup> die Benützung der Wohnung oder die **körperliche Unversehrtheit** sehr stark beeinträchtigt wäre, könnte ein Grundrechtseingriff vorliegen.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 146 Fußnote: Vgl insb OVG Rheinland-Pfalz 20.11.2000, 8 A 11739/00.OVG, dazu *Wieshaider*, Moscheebau (FN 1) 160.

<sup>8</sup> „Nicht anwendbar sind das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (gilt für Umgebungslärm im Freien, dem Menschen durch Verkehr auf Bundesstraßen, Eisenbahnverkehr, zivilen Flugverkehr oder Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgesetzt sind) oder die örtliche Sicherheitspolizei (Wahrung des öffentlichen Anstandes, Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms). Diese landesgesetzlichen Bestimmungen betreffen nämlich nur die Abwehr nicht bereichsspezifischen Lärms, der nach einem →8 ← objektiven Maßstab geeignet erscheint, von anderen nicht beteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden, oder anders gewendet das „Wohlbefinden“ der anwesenden Personen zu stören. Der Gebetsruf des Muezzins ist aber ebenso wenig als „ungebührlich“ im Sinn der genannten Bestimmungen einzustufen wie das kultische Läuten von Kirchenglocken.“ (Barbara Gartner: Islam und Recht in: Alexander Janda und Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S.41f)

<sup>9</sup> Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 9 EMRK in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St Germain, vgl. Barbara Gartner: Islam und Recht in: Alexander Janda und Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S.42.

<sup>10</sup> Barbara Gartner: Islam und Recht in: Alexander Janda und Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S.43

<sup>11</sup> Was bisweilen durch Defekte oder falsche Bedienung vorkommen kann, vgl. etwa im Jahr 2010 (“Punkt Mitternacht setzte in der Pfarre Ragnitz das Glockengeläut ein. Ein Defekt brachte Anrainer um den Schlaf. Die Glocken läuteten von Mitternacht bis 1.45 Uhr. Erst nach dem die Feuerwehr die Stromleitung kappte, kehrte wieder Ruhe ein.” Vgl. <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/2323505/ragnitz-lauter-glocken-nie-klingen.story>) und 2011 in Graz (“Ungewöhnliche Ruhestörung in Graz in der Nacht auf Montag: Ein Defekt im historischen Läutwerk raubte Nachbarn der Kalvarienbergkirche die Nachtruhe. Ein kaputtes Zahnrad ließ eine der Glocken wie wild schlagen. Vgl. <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/2888038/glocken-spielten-verrueckt.story>)

<sup>12</sup> Grundrecht auf Unverletzbarkeit des Eigentums (Art. 5 StGG in Verbindung mit Art. 1 1. ZPEMRK), der Wohnung (Art. 8 EMRK) und das Recht auf Schutz ihrer physischen Integrität (Art. 8 EMRK). Vgl. B Barbara Gartner: Islam und Recht in: Alexander Janda und Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S.42f. Aus dem Wiener Raum ist ein Fall bekannt, wo eine Nachbarin über § 364 Abs 2 ABGB versucht hat, einen Kirchturmbau, genauer das Glockenläuten von diesem Turme, zu verhindern. Vgl. Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 146f

In der Regel werden Betreiber von religiösen Versammlungsräumen jedoch bemüht sein, hinsichtlich der Zeiten und Lautstärke - unabhängig von der Anzahl der Angehörigen der eigenen Religionsgemeinschaft – im Sinne einer guten Nachbarschaft auf die Lebensverhältnisse der AnrainerInnen zu reagieren.<sup>13</sup> So besagt eine Verordnung des Erzbischofs von Wien aus dem Jahr 1962, dass die Kirchenglocken im Stadtgebiet nicht vor sieben Uhr morgens läuten sollten.<sup>14</sup> Lautsprecherverstärkte Muezzinrufe kommen in der Praxis derzeit in Österreich nur bei der Moschee an der Neuen Donau in Wien zum Einsatz. In Telfs wurde anlässlich des Zubaus eines Minarettes zu einem muslimischen Versammlungsraum vom Betreiber eine schriftliche Verzichtserklärung bezüglich des Muezzinrufes unterfertigt.<sup>15</sup>

### **Betrieb religiöser Versammlungsräume liegt im öffentlichen Interesse**

Das Raumordnungsrecht teilt Grundstücksflächen in verschiedene Kategorien ein. Je nach Widmung ist damit auch von einer bestimmten Zumutbarkeitsgrenze auszugehen, was das übliche Maß an erlaubten (störenden) Einflüssen auf die/durch die Nachbarschaft betrifft. Die Zumutbarkeitsgrenze liegt somit etwa in einem Wohngebiet viel niedriger als in einem Industriegebiet.

Halten sich daher die Lärmemissionen durch die Religionsausübung in den Versammlungsräumen im (bezogen auf die Flächenwidmungskategorie)

---

<sup>13</sup> „Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat etwa hinsichtlich des Glockengeläutes bei der Beurteilung der Frage, ob die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt wird, auf die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit abgestellt, wobei es wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz der Geräuschquelle miteinbezogen hat. In diesem Sinne hat der Staat für einen Ausgleich zwischen den kollidierenden Interessen seiner Bürger und deren Konfessionen zu sorgen.“ (Barbara Gartner: Islam und Recht in: Alexander Janda und Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S.44)

<sup>14</sup> Vgl. Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, Fußnote S. 147: „Wiener DiözesanBl 1962, 70: „Auf vielseitiges Ersuchen hin wird mit Rücksicht auf die geänderten Lebensverhältnisse angeordnet, daß im Bereich der Stadt Wien die Kirchenglocken nicht vor 7 Uhr früh geläutet werden dürfen. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.“

<sup>15</sup> „Ein gutes nachbarschaftliches Einvernehmen steht hier in Österreich gewiss im Vordergrund. Gleichzeitig wünscht man sich wohl, dass im Zuge des weiteren Aufbaus gegenseitigen Verständnisses das Thema nicht in alle Zukunft vergessen werden muss.“ (Fragenkatalog anlässlich diverser Debatten, vor allem ab Spätsommer 2007, September 2011 (<http://www.derislam.at/?c=content&p=beitragdet&v=beitraege&navid=50&par=0&bid=110>))

üblichen Ausmaß, sind diese von den NachbarInnen hinzunehmen.<sup>16</sup> Es ist davon auszugehen, dass dies unabhängig davon ist, um welche religiöse Gemeinschaft es sich dabei handelt. Wobei zu hinterfragen ist, ob mit der gewachsenen religiösen Vielfalt in den letzten Jahren möglicherweise auch die „traditionellen“ Ausprägungen der Religionsausübung um einige Aspekte ergänzt wurden<sup>17</sup>:

- teilweise andere Tageszeiten der Religionsausübung (z.B. bereits bei Tagesanbruch oder bis in die späteren Abendstunden)
- teilweise unterschiedliche Wochentage für die religiösen Veranstaltungen mit dem meisten TeilnehmerInnen (auch Wochentage)
- teilweise unterschiedliche Dauer und religiöse Praktiken (z.B. lautere Musik, Tanz, Weihrauch, ...)
- teilweise neue religiös motivierte Zusammenkünfte (Fest- und Feiertage, Anlässe, ...) ohne klare Abgrenzung zu engeren Formen der Religionsausübung (z.B. gemeinschaftliches religiöses Ritual geht über in geselliges Zusammensein)

### **Keine Immissionsprüfung notwendig?**

Die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) kann dahin gehend interpretiert werden, dass hinsichtlich jener Bauten, die religiösen oder

---

<sup>16</sup> Vgl. Barbara Gartner: Islam und Recht in: Alexander Janda und Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S.43. „Einwirkungen durch Immissionen sind zu untersagen, sofern sie "das nach örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten oder die ortsübliche Nutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen". Daher wird im Zusammenhang mit dem Gebetsruf des Muezzin der Begriff der „Ortsüblichkeit“ vor dem Hintergrund der Freiheit der Religionsausübung und geänderter demographischer Bedingungen zu sehen sein. Der Begriff "Ort" deckt sich nicht mit der politischen Gemeinde, sondern bezieht sich auf die einheitliche Prägung eines Gebietes. Bezüglich der wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung ist auf das Empfinden des Durchschnittsmenschen des von der Immission betroffenen Gebietes abzustellen. Im Bereich des öffentlichen Rechts gibt es entsprechend der Kompetenzaufteilungen kein einheitliches Immissionsschutzgesetz, es sind teilweise Bundesrecht, überwiegend jedoch die einzelnen raumordnungs- und baurechtlichen Bestimmungen in den Landesgesetzen heranzuziehen, die recht unterschiedlich und teilweise auch lückenhaft sind.“ (Farid Hafez/Richard Potz: Moschee- und Minarettbauverbote in Kärnten und Vorarlberg, S. 144-156 (2009), S. 145f)

<sup>17</sup> „Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes stellt sich im Wesentlichen die Frage inwieweit lärmschutzrechtliche Bestimmungen auch für die Religionsausübung gelten. Dabei ist in erster Linie an das Läuten von Glocken und den Gebetsruf des Muezzins zu denken (weitere etwa auch an lauten Gesang während eines Gottesdienstes unter freiem Himmel oder zur Nachtzeit, Geruchsbelästigung durch intensiven Weihrauchgebrauch). In beiden Fällen handelt es sich um Formen der Religionsausübung, die in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fallen.“ (Herbert Kalb, Richard Potz und Brigitte Schinkele: Religionsrecht (2003), S. 210)

kulturellen Zwecken dienen, eine Immissionsprüfung nicht notwendig ist,<sup>18</sup> da deren Errichtung und Betrieb im öffentlichen Interesse liegt.<sup>19</sup> Die konkreten Urteile beziehen sich dabei auf den Betrieb von Kindergärten in Wohngebieten.<sup>20</sup>

*„(...) Nach deren § 6 Abs. 6 dürfen in Wohngebieten nur Wohngebäude und Bauten, die religiösen, kulturellen oder sozialen Zwecken oder der öffentlichen Verwaltung dienen, errichtet werden. (...) Eine rechtspolitische Begründung dafür, daß bei den gemäß § 6 Abs. 6 erster Satz BO zulässigen Nutzungen keine Immissionsprüfung stattfinden soll, erblickte der Verwaltungsgerichtshof darin, daß ein öffentliches Interesse an derartigen Einrichtungen besteht und diese im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung nur in Wohngebieten errichtet werden sollen. Das hier vorliegende Projekt unterliegt zweifelsfrei der Bestimmung des § 6 Abs. 6 erster Satz BO, sodaß sich ein Nachbar auf keine Bestimmungen stützen kann, die dem Schutz vor Immissionen dienen (§ 134a Abs 1 lit. e BO). (...)“*

**VwGH, 97/05/0230 vom 30.6.1998 hinsichtlich eines Kindergartens in Wien<sup>21</sup>**

*“(...) In einem reinen Wohngebiet sind Wohnbauten zulässig, dann "Nutzungen, die zur Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen u. dgl.)" (also lokale Infrastruktureinrichtungen), und schließlich Nutzungen, "die dem Gebietscharakter nicht widersprechen". (...) Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass es sich beim gegenständlichen Kindergarten um eine Nutzung handelt, die "zur Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes" dient (lokale Infrastruktureinrichtung), (...) § 23 Abs. 5 lit. a ROG 1974 sieht keine Beschränkung der von solchen Kindergärten ausgehenden Immissionen vor. (...) Gleiches hat sinngemäß für Kindergärten der in § 23 Abs. 5 lit. a ROG 1974 genannten Art zu gelten. Die von solchen Kindergärten typischerweise ausgehenden Immissionen sind daher (grundsätzlich) von den*

<sup>18</sup> Eine restriktivere Sichtweise vertritt hingegen Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 80: „Generell hat der VwGH darauf hingewiesen, dass Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, von Nachbarn hinzunehmen sind. Daraus ergeben sich durchaus Leitlinien für die Zulässigkeit des Muezzinrufs. Extreme werden auszuschließen sein. Dies betrifft einerseits den dauerhaften Verzicht auf den Gebetsruf, dessen behördliche Erzwingung unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit nicht vertretbar erscheint und daher – wenn er wie in der betreffenden Tiroler Gemeinde von den Betreibern der Moschee von selbst angeboten wird – als Akt der sozialen Akzeptanz zu begrüßen ist.<sup>18</sup> Andererseits werden aber hinsichtlich Intensität, Lautstärke und Frequenz in jedem Fall Grenzen zu setzen sein. Mit dem Charakter als Wohngebiet wohl kaum vereinbar wird der durch Lautsprecher verbreitete Ruf des Muezzins sein. Gleichfalls wird die Grenze der Zumutbarkeit umso mehr berührt, je öfter der Gebetsruf am Tag erschallt. Auch hier sind Abstufungen angebracht. Letztlich kann auch ein Kompromiss in die Richtung gehen, dass der Gebetsruf nicht im gesamten möglichen Beschallungsgebiet, sondern nur in der Moschee selbst hörbar ist. Daher wird es Aufgabe der Behörde sein, durch entsprechende Auflagen diese Zumutbarkeitsgrenze zu sichern.“

<sup>19</sup> Barbara Gartner: Islam und Recht in: Alexander Janda und Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S.43f

<sup>20</sup> Farid Hafez/Richard Potz: Moschee- und Minarettbauverbote in Kärnten und Vorarlberg, S. 144-156 (2009), S. 145f

<sup>21</sup> [http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT\\_1997050-230\\_19980630X00](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_1997050-230_19980630X00)

*Nachbarn hinzunehmen. Richtig ist aber, dass ein Nachbar gemäß § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 43 Abs. 2 Z 5 Stmk. BauG einen Anspruch darauf hat, dass ein Bauwerk derart geplant und ausgeführt wird, dass der von den Nachbarn wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Wohn- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind. Der Maßstab für die Lärmbeurteilung nach dieser Bestimmung ist grundsätzlich das auf dem Baugrundstück anzunehmende Widmungsmaß (vgl. ua. das hg. Erkenntnis vom 13. Oktober 2010, Zl. 2010/06/0155). Dieser Maßstab wird auch eingehalten, wenn es sich um für die Widmungskategorie typische bzw. um solche Lärmimmissionen handelt, die dieser Widmungskategorie entsprechen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 2006, Zl. 2004/06/0202), wie es für einen Kindergarten im Gegenstandsfall anzunehmen ist. In einem solchen Fall bedarf es auch nicht der Einholung eines lärmtechnischen und medizinischen Gutachtens (vgl. das genannte Erkenntnis vom 30. Mai 2006). Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände gegeben sind, die eine abweichende Beurteilung geboten erscheinen lassen. (...)*

**VwGH, 2011/06/0125, 9.11.2011 hinsichtlich eines Pfarrkindergartens in Graz<sup>22</sup>**

Neben den bisher aufgelisteten Emissionen sind im Zuge unserer Feldforschungen zudem weitere Emissionen erwähnt worden, von welchen sich AnrainerInnen mitunter gestört fühlen, wie etwa:

- Gerüche bei der Zubereitung von Gerichten im Zusammenhang mit religiösen Praktiken oder bei Veranstaltungen im Bereich/Umfeld von religiösen Versammlungsräumen (z.B. Grillen)
- Rauchentwicklung (z.B. Grillen, Weihrauch)
- Sichtbarkeit von religiösen Symbolen, religiösen Ritualen, ...
- Erscheinungsbild von NutzerInnen (Kleidung, Aussehen, ...)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich angesichts des gesellschaftlichen Pluralismus die Erscheinungsformen des religiösen und spirituellen Lebens generell ausgeweitet haben.

#### Betreffende Gesetzesstellen:

**Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000006>

Artikel 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit

<sup>22</sup> [http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT\\_2011060-125\\_20111109X00](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2011060-125_20111109X00)

gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

#### **Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919.**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000044>

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung (gem. Art. 149 Abs. 1 B-VG)

Artikel 63.

Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

#### **Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948**

##### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

[http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR\\_Translations/ger.pdf](http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf)

Artikel 18 Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

#### **KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000308>

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

(...)

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.



#### Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

(...)

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

#### Artikel 18 - Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewendet werden.

### **INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000627>

#### Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion und Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls Vormunds oder sonstigen Sachwalters zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.